

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 9.

Kiel, den 22. Mai

1926.

Inhalt: Nachruf für den Kammerherrn von Rumohr-Drült. — 69. Hauszinssteuer. — 70. Bewertung der Dienstwohnung für den Steuerabzug vom Arbeitslohn. — 71. Kirchensammlung für den Evangelischen Bund. — 72. Nachweisung der Schenkungen und Vermächtnisse 1925. — 73. Paul-Gerhardt-Feier. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Kiel, den 21. Mai 1926.

Am 18. Mai 1926 ist der

Königliche Kammerherr

Hermann von Rumohr-Drült,

Klosterpropst des Adligen Klosters Preetz,

von Gott in die Ewigkeit abgerufen worden. Der Heimgegangene war seit vielen Jahren Mitglied der Gesamtsynode, nahm hervorragenden Anteil an den Beratungen der Verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung und wurde von der 1. Landesynode zum Mitglied der Kirchenregierung gewählt. Wie er ein treuer Sohn seiner Heimat war, so hat er auch seiner heimischen Kirche, für deren Aufgaben er einen klaren Blick und ein warmes Herz hatte, jederzeit freudig und hingebend gedient, besonders auch auf dem Gebiet der Inneren Mission. Sein früherer Heimgang ist ein schmerzlicher Verlust für unsere ganze Landeskirche, in welcher sein Andenken ein gesegnetes bleiben wird.

Der Vorsitzende der Kirchenregierung.

Bischof D. Mordhorst.

Nr. 69. Hauszinssteuer.

Kiel, den 1. Mai 1926.

Unsere Bekanntmachung vom 23. Mai 1924 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 236) über die Freistellung von der Hauszinssteuer ist durch das preußische Gesetz zur Änderung der preußischen Notverordnung vom 27. März (Ges.-S. S. 127) überholt worden. Nach diesem Gesetz sind ab 1. April 1926 von der Hauszinssteuer befreit:

- a) die im Eigentum öffentlicher Körperschaften stehenden bebauten Grundstücke, sofern sie von öffentlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke oder für die unter b genannten Zwecke benutzt werden;
- b) die im Eigentum inländischer Personenvereinigungen und Vermögensmassen stehenden bebauten Grundstücke, wenn die Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienen und die Grundstücke für diese Zwecke benutzt werden;
- c) die Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener;
- d) diejenigen bebauten Grundstücke, die nach § 24 Abs. 1e bis i des Kommunalabgabengesetzes den Steuern vom Grundbesitz nicht unterliegen, sofern sie nicht bereits gemäß a bis c steuerfrei sind.

Eine Befreiung für die unter a genannten Grundstücke findet nicht statt, soweit die Grundstücke Wohn- oder werbenden Zwecken dienen.

Liegen nur für einen Teil des bebauten Grundstücks die vorstehenden Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

Zu beachten ist insbesondere, daß hiernach die Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener sämtlich vom 1. April 1926 ab steuerfrei sind, also entgegen der früheren Bestimmung auch dann, wenn ihnen vor dem 1. April 1895, dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes, Steuerfreiheit nicht zugestanden hat.

Durch einen Erlaß vom 26. März 1926 ^{K. V. 2. 1936} _{II B 3632} hat der Finanzminister angeordnet, daß Anträge auf Steuerfreistellung von bisher zur Steuer herangezogenen Grundstücken abzuwarten sind, falls sich nicht aus den beim Katasteramt vorhandenen Unterlagen einwandfrei ergibt, daß die Voraussetzungen für die Steuerfreistellung erfüllt sind. Die Kirchenvorstände werden hiernach in denjenigen Fällen, in denen abweichend von den bisherigen Vorschriften die Steuerfreistellung auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1926 zu erfolgen hat, alsbald einen entsprechenden Antrag zu stellen haben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:
Simonis.

Nr. 70. Bewertung der Dienstwohnung der Geistlichen für den Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Kiel, den 7. Mai 1926.

Der Herr Präsident des Landesfinanzamts Schleswig-Holstein hat sich unter der — für unsere Landeskirche zutreffenden — Voraussetzung, daß den Geistlichen, die eine Dienstwohnung haben, allgemein der Ortszuschlag (einschl. des auf ihn entfallenden örtlichen Sonderzuschlags) mit 100 v. H. auf diese Dienstwohnung in Anrechnung gebracht wird, ohne daß eine Barauszahlung auf den Ortszuschlag auch für den Fall erfolgt, daß der Wert der Dienstwohnung (§ 21 des Einkommensteuergesetzes) unter der Höhe des Ortszuschlags bleibt, damit einverstanden erklärt, daß beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Berechnung des Wertes der Dienstwohnung der Wert zugrunde gelegt wird, der als üblicher Mittelpreis nach § 21 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 — R.G.B. Teil I, Seite 49 — im Einzelfall anzusehen ist.

Was als üblicher Mittelpreis anzusehen ist, können die Kirchenvorstände und Verbandsausschüsse der Kirchengemeindeverbände, denen im Benehmen mit dem betreffenden Geistlichen die Festsetzung des Anrechnungswertes im Einzelfall obliegt, bei den zuständigen politischen Gemeindebehörden erfragen. Wir weisen jedoch darauf hin, daß bei der Abschätzung des Wohnungswertes die für den dienstlichen Gebrauch im engeren Sinn bestimmten Räume, wie z. B. das Amtszimmer, das Wartezimmer, das Sitzungszimmer, das Konfirmandenzimmer und das ausschließlich für dienstliche Zwecke bestimmte Gastzimmer, wo solche besonderen Räume in der Dienstwohnung vorhanden sind, außer Betracht zu bleiben haben werden.

Wir machen aber darauf aufmerksam, daß es, wie es nach dem Bericht eines Finanzamts vorgekommen zu sein scheint, selbstverständlich unzulässig ist, den Wert der Dienstwohnung bei der Berechnung des Steuerabzugs unberücksichtigt zu lassen.

Wenn der von den örtlichen kirchlichen Behörden festgesetzte Wohnungswert den Voraussetzungen der oben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, wird das zuständige Finanzamt von sich aus den Wert ermitteln.

Der letzte Satz unserer Bekanntmachung vom 23. Februar 1925 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1925, S. 67/68 — wird hierdurch aufgehoben. Die Finanzämter sind seitens des Landesfinanzamts mit entsprechender Anweisung versehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. B. 1498.

Nr. 71. Kirchensammlung für den Evangelischen Bund.

Kiel, den 7. Mai 1926.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 15. Mai 1922 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 76 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Sonntag nach Trinitatis d. J.s. (am 6. Juni) in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein

verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Evangelischen Bundes abzuhalten ist.

Die Sammlungserträge sind von den Herren Kirchenpröpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisungen an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Evangelischen Bundes Schleswig-Holstein: Hamburg Nr. 34 746 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 1938.

Garstenjen.

Nr. 72. Nachweisung über Schenkungen und Vermächtnisse zu kirchlichen Zwecken im Jahre 1925.

Kiel, den 11. Mai 1926.

Propstei Nordangeln: Munkbrarup, Frauenverein, Ausschmückung des Konfirmandenzimmers 50,— *R.M.*; mehrere Gemeindeglieder, desgl. 30,— *R.M.* — Sterup, Altenteiler P. Petersen-Grünholz, Altarbibel, 50,— *R.M.* — **Propstei Südtondern:** Emmelsbüll, Erben des verstorbenen Kirchenältesten Julius Hansen-Dostum, Kruzifix für den Altar, 100 *R.M.* — Reitum, Nachlaß Karl Ingwer Hansen-Altons, 10 000 *M* Kriegsanleihe, Wert unbekannt. — Lindholm, Nachlaß D. Gust-Wohlenberg, Knieschemel, 30,— *R.M.* — Niebüll: Auktionator Friedr. Bußmann-Niebüll, Kronleuchter, 200 *R.M.* — **Propstei Eiderstedt:** Lönning, verschiedene Geber, zur Beschaffung einer neuen Bängelglocke 564,— *R.M.* — **Propstei Schleswig:** Bergenhusen, N. N., neue weiße Altardecke, Wert unbekannt. — Erfde, N. N., Altardecke, ca. 20,— *R.M.* — Friedrichsberg, N. N., für Anschaffung neuer Glocken 3100,— *R.M.* — Erfde, N. N., 6 Kelchtücher, ca. 24,— *R.M.* — **Propstei Südangeln:** Arnitz, N. N., Feuerung für die Kirche, 30,— *R.M.* — Kappeln, N. N., künstlerisch ausgeführte Weihnachtskrippe, Holzschnitzerei aus Oberammergau mit zahlreichen Figuren, 500,— *R.M.* — Uelsby, Frau des Kirchenältesten H. Jessen-Uelsby, Altardecke, 80,— *R.M.* — Ulsnis, Witwe Wienie-Ulsnis, geschnitzter Opferstock, 250,— *R.M.* — **Propstei Hütten:** Borby, N. N., für eine neue Orgel 500,— *R.M.* — Krusendorf, von Gemeindegliedern, für eine neue Glocke 1500,— *R.M.* — **Propstei Ranzau:** Barmstedt, verschiedene Geber, Beschaffung einer neuen Bronzeglocke, eines Läutewerks, eines neuen Klöppels der alten Glocke und Ersatzorgelpfeifen aus aluminisiertem Zink, 6616,— *R.M.* — Elmsborn, verschiedene Geber, Beschaffung von Glocken, 3557,50 *R.M.* — Glückstadt, verschiedene Geber, Beschaffung von Glocken, 1042,12 *R.M.* — Kollmar, Frau Pastor Kirchmann, selbstgearbeitete Altardecke, 50,— *R.M.* — **Propstei Münsterdorf:** Borsfleth, Pastor Lensch und Familie in Borsfleth, Oberammergauer Altarkruzifix, 125,— *R.M.* — Hohenaspe, Peter Ruge-New-York †, an die kirchliche Armenverwaltung zur alljährlichen Verteilung an Arme im Dorf, die Zinsen von 4200,— *R.M.* (1000 Dollar). — Münsterdorf, Aljensche Portland-Zementfabrik Lägerdorf, 125 Sack Zement für das Kirchendienerhaus in Lägerdorf, 400,— *R.M.* — Münster-

dorf, Mänsche Portland-Zementfabrik Lägerdorf, Felssteine für wie vorstehend, 100,— *R.M.* — Süderau, Mitglieder der Gemeinde, zu einem Glockengrundstück 250,— *R.M.*; Mitglieder der Gemeinde, Beschaffung von elektrischen Beleuchtungskörpern, 200,— *R.M.* — Bewelsfleth, Mitglieder der Gemeinde, zu einem Glockengrundstück 1229,50 *R.M.*; zwei Geber aus Amerika, zu einem Glockengrundstück 513,20 *R.M.*; Witwe W. Böge-Brooklyn, für ein Kreuzifix als Kirchenschmuck 300,— *R.M.* — Propstei Süderdithmarschen: Hemmingstedt, Professor Albert Johansen an der Universität in Chicago (Illinois, Nordamerika), Unterstützung würdiger und bedürftiger Älteren wie auch würdiger und bedürftiger Jüngerer zur Weiterbildung, 450 nordamerikanische Dollar. — Barlt, Heinrich Dreesen, Zinsen zu Weihnachten an bedürftige und würdige Einwohner, 1000,— *R.M.* — Propstei Norderdithmarschen: Hennstedt, ungenannte Gemeindeglieder, Anschaffung eines Chorfensters, 100,— *R.M.* — Wesselburen, ungenannte Gemeindeglieder, für Kirchenschmuck 449,— *R.M.*; ungenannte Gemeindeglieder, für den Orgelfonds 226,— *R.M.* — Propstei Nendsburg: Hohn, Ludwig Brandenburg-Riel, Ausschmücken der Kirche, 50 *R.M.* — Propstei Riel: St. Jürgen-Riel, Frau Schröder, 1 gestickte Altardecke für Altar und Sakristei, 50,— *R.M.* — St. Jakobi-Riel, N. N., 1 Kanzelvorhang, 50,— *R.M.* — Neumühlen-Dietrichsdorf, mehrere Frauen der Gemeinde, 1 leinene Decke mit handgehäkelter und geklöppelter Spitze, 125,— *R.M.*; mehrere Frauen der Gemeinde, 1 Decke desgl. (Altar- und Taufdecke), 25,— *R.M.*; Fritz Luck, 1 Botischiff (Vollschiff), 70 cm lang, 40,— *R.M.*; Fräulein Emilie Dose, 1 Spruchstickerei: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen“, 15,— *R.M.* (die Einzelsummen sind geschätzter Wert). — Propstei Neumünster: Bordesholm, viele Gemeindeglieder, Beschaffung von 2 Kirchenglocken, 1235,55 *R.M.* — Propstei Segeberg: Reinfeld, verschiedene Geber, Anschaffung neuer Kirchenglocken, 4323,— *R.M.* — Jarpen, Pastor emer. Rissen, Lutherbild für die Kirche, Wert unbekannt. — Odesloe, N. N., Kirchenschmuck, 100,— *R.M.* — Propstei Stormarn: Ahrensburg, Gemeindeglieder, 2 Kirchenglocken, 3300,— *R.M.*; Eheleute Joh. Woelfen-Ahrensburg, Altardecken, 150,— *R.M.*; Brandt-Ahrensburg, Fenster in der Friedhofskapelle, 450,— *R.M.*; Grone-Ahrensburg, desgl., 300,— *R.M.*; Gläser-Ahrensburg, desgl., 200,— *R.M.*; Wittner-Ahrensburg, desgl., 200,— *R.M.*; Ruball-Ahrensburg, desgl., 150,— *R.M.* — Bargtheide, Gemeindeglieder, Verschönerung des Kirchenplatzes, 774,— *R.M.* — Bergstedt, Gemeindeglieder, Altardecken, 250,— *R.M.*; Gemeindeglieder, neue Kirchenglocken, 2700,— *R.M.* — Bramfeld, Gemeindeglieder, Gedächtnistafeln für die Gefallenen, 199,— *R.M.* — Sande, Nagelfabrik Wilh. Wittenburg, für Kirchenglocken 200,— *R.M.*; Nagelfabrik Wilh. Wittenburg, elektrischer Kronleuchter, Wert unbekannt. — Steinbek, Gemeindeglieder, neue Kirchenglocken, 1200,— *R.M.* — Tangstedt, Gemeindeglieder, Altarkerzen, 48,45 *R.M.*; Gemeindeglieder, Filmapparat, 118,— *R.M.*; Gemeindeglieder, Lichtbildererien, 11,62 *R.M.* — Wandsbek, Hauptpastor Boie, seine Bibliothek, 350,— *R.M.*; Hellmann, elektrischer Heizofen, Wert unbekannt. — Propstei Plön: Gieskau, Gemeindeglieder und nicht eingeparrte Gutsherren, zur Wiederbeschaffung einer im Krieg abgelieferten Glocke 3555,— *R.M.* — Propstei Oldenburg: Mtenkrempe, Vaterländischer Frauenverein, Wiederbeschaffung der Orgelprospekt Pfeifen, 250 *R.M.* — Propstei Lauenburg: Gr.-Grönau, N. N., Advents- und Weihnachtsstern, 10,— *R.M.* — Hohenhorn, Gemeindeglieder, für eine neue Glocke 163,82 *R.M.*; Gemeindeglieder, zur Wiederherstellung des Orgelgehäuses 19,36 *R.M.* —

Ruddewörde, Ms. Hood-St. Leonards-on Sea-Sussex (England), Bild von J. R. Wehde: „Und sie folgten ihm nach“, schätzungsweise 25,— *RM*; Malermeister Müller-Trittau, Rahmen dazu. — Laffahn, Gemeindeglieder, elektrische Lichtanlage, 86,50 *RM*. — Schwarzenbek, D. v. Wachholz-Rüttau, Beihilfe zur Beschaffung einer elektrischen Beleuchtungsanlage, 100,— *RM*.

In vorstehender Nachweisung sind fünf Schenkungen aufgeführt, deren Wert nicht angegeben ist. Die übrigen Schenkungen stellen einen Gesamtwert von 48 210,62 *RM* + 450 Dollar dar.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 1988.

Simonis.

Nr. 73. Paul-Gerhardt-Feier.

Kiel, den 18. Mai 1926.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 27. April 1926 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 71 f. — weisen wir noch hin auf einen von Generalsuperintendent D. Gennrich, Königsberg, verfaßten und bei Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen erschienenen Entwurf Liturgischer Gottesdienst zur Feier des 250. Todestages Paul Gerhardts.

Einzelbestellungen, die unmittelbar an den Verlag zu richten sind, ist der Gegenwert von 0,45 *RM* in Briefmarken beizufügen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1221.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Eddelaf:

1. der Pastor Hellwig-Hollingsstedt,
2. „ „ Jensen-Medelby,
3. „ Provinzialvikar Pastor Reimers-Odenbüll;

für die II. Pfarrstelle in Flensburg-St. Marien:

1. der Pastor Möller-Katharinenherd,
2. „ „ Prahls-Gundelsby,
3. „ „ Tormählen-Süderhastedt

und als Ersatzmänner:

1. der Pastor Waßner-Sörup,
2. „ „ Dr. Schiller, z. Zt. Hamburg;

3. " " Litzß = Neufkirchen bei Niebüll.

" 18. Mai 1926 " " " " " Feilde " " " Baschorjt.

am 9. Mai 1926 der Provinzialvikar Pastor Schütt als Pastor in Bordelum.

zum 1. Mai 1927 auf seinen Antrag der Pastor Wilhelm in Leezen.

Kiel und 11. Erich Rönna u = Kiel.

1. Dr. Nikolaus Fries-Schenefeld bei Blankeneje, 2. Dr. Simon Kahle-Hohenaspe, 3. Erich Harder-Glückstadt.

Neumünster, zweite Pfarrstelle. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Der Gewählte hat sich eine etwaige anderweitige Bezirkseinteilung gefallen zu lassen. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 30. Juni d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Neumünster einzureichen.

Bordesholm, Propstei Neumünster. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Das Landeskirchenamt ernennt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 30. Juni d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Neumünster einzureichen.

Die Pfarrstelle in Weidenfleth wird erneut ausgeschrieben. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Bewerbungsgesuche sind bis zum 2. Juli 1926 an den Synodalausschuß in Ikehoe einzureichen.